

Nachweisung

der

in den Brauereien des Steuer-Hebebezirks

zu Werder

während des 1^{ten} Vierteljahres 1873 eingetretenen und im Inventarium
bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch:

1. Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahres wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrolleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontrolleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorchriftlich bezeugt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4. Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgezeichneten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.